

Satzung der Gemeinde Meine über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwand oder Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für die ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatliche Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden im Voraus gezahlt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden in die vierteljährliche Sitzungsgeldabrechnung einbezogen. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung, gilt Absatz 2, Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenen und Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 – Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/ Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 32,50 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/ Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters beträgt monatlich 250,00 €.
- (3) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/ Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- und Gruppenvorstände.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (5) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleicher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3 – Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 32,50 € je Sitzung. § 2 Abs.3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 – Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	750,00 €
b) an den 1. Vertreter	100,00 €
c) an den 2. Vertreter	100,00 €
d) an den 3. Vertreter	100,00 €
e) an die übrigen Beigeordneten und an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses Nach § 71 Abs. 3 NKomVG	120,00 €
f) an Fraktions-/ Gruppenvorsitzende:	
- Grundbetrag	100,00 €
- zusätzlich je Mitglied der Fraktion/Gruppe	4,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.

(3) Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems

- a) Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen gemäß § 3, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwands ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag von 15,00 €-
- b) Bei Ratsmitgliedern, die in ihrer Funktion als Kreistagsabgeordnete oder als Mitglied des Samtgemeinderates bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis oder der Samtgemeinde Papenteich erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 5,00 €.
- c) Ratsmitglieder erhalten auf Antrag diese Aufwandsentschädigung in der zustehenden Summe für die Zeit ab Antragstellung bis zum Ende der Wahlperiode ausgezahlt, um die Anschaffung der notwendigen Gerätschaften zu erleichtern. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat hat eine entsprechende anteilige Rückzahlung zu erfolgen.

§ 5 – Fahrkosten

(1) Für die Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrkostenpauschale von 220,00 € gezahlt.

(2) An die übrigen Berechtigten nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Pauschalbetrag von 6,00 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag erhalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigungen.

(3) Die Erstattung von Fahrkosten nach Abs. 2 wird auf höchstens 60,00 € im Monat begrenzt.

§ 6 – Verdienstausschlag

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages hat nachstehender Personenkreis:

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz)

(2) Verdienstausschlag wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätige wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstausschlagesatz wird auf 36,00 € je Stunde begrenzt.

- (3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages je Stunde. An Werktagen von 8.00 – 12.00 Uhr für die Dauer von jeweils höchstens drei Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstausschlages. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 20,00 € je Stunde gezahlt.
- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 €.
- (5) Der Ersatz von Verdienstausschlag wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7 – Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn die Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehört, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z.B. Kindertagesstätte) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 25,00 € je Tag begrenzt.
- (3) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich in § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 – Auslagenersatz

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit da durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 25,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9 – Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Der

Bürgermeister erhält eine Fahrkostenerstattung erst bei Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes.

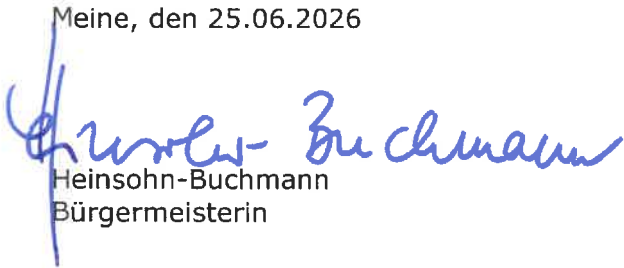
§ 10 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 28.06.2018 und die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) vom 07.10.2020 außer Kraft.

Meine, den 25.06.2026


Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

